

Richtlinien* zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes

am Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (Stand: Januar 2008)

1. Grundsätzliches

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien geben Hinweise auf Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes und regeln seine Organisation am Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin. Ferner regeln sie die Stellung und Befugnisse des bzw. der bestellten **Tierschutzbeauftragten (TierSchB)**.

Die Richtlinien gelten für alle Einrichtungen und Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Veterinärmedizin, die Tierversuche durchführen oder Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen, züchten oder halten, oder zum Tierschutzbeauftragten bestellt sind.

1.2 Zweckbestimmung/Grundsätze

1. Oberster Grundsatz ist die Beachtung und Einhaltung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung und aller damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen. Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, die bzw. der mit Tieren umgeht, **muss** sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht vertraut machen und die erforderliche Fach- und Sachkunde aneignen.
2. Einem Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Versuchstiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Tierversuche dürfen **nur** durchgeführt werden, wenn der Zweck des Versuchs mit anderen Methoden und Vorhaben nicht erreicht werden kann. Der Tiereinsatz ist auf das unerlässliche, d.h. biometrisch notwendige Maß zu beschränken (§§ 1, 2, 6-9 TierSchG); eine Ausnahme bilden Fälle, in denen mit einer größeren Tierzahl die Belastungen der Tiere mehr als nur geringfügig gesenkt werden können. In diesen Fällen ist die Tierzahl so zu wählen, dass der Belastungsgrad der am stärksten belasteten Tiere größtmöglich abgesenkt wird.
3. Tierversuche müssen vor Beginn der Versuchsdurchführung bei der zuständigen Behörde beantragt und von dieser genehmigt werden. Für die Haltung bzw. Zucht von Versuchstieren muss eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegen. Die für einen Versuch (bzw. Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung) Verantwortlichen haben den bzw. die TierSchB von sich aus **vor** der Antragstellung (bzw. Anzeige) über den geplanten Einsatz von Tieren zu unterrichten und seine Stellungnahme einzuholen. Die Stellungnahme wird dem Antrag / der Anzeige beigelegt. Nachträgliche Stellungnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine frühzeitige Einbeziehung des TierSchB in die Versuchsplanung wird empfohlen.
4. Die Verantwortung für die Einhaltung aller Vorschriften liegt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern (§ 9 TierSchG) sowie jeweils für ihre Tätigkeiten bei allen an Tierversuchen und Tierhaltungen Beteiligten.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für diese Anweisungen und Regelungen bildet das Tierschutzgesetz (TierSchG) in der jeweils aktuellen Fassung (z.Zt. Bekanntmachung vom 31.05.2006 (BGBl. I S. 1206).

Ferner ist die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes" (z.Zt. Fassung vom 9.2.2000 (BAnz. 2000 36a)) zu berücksichtigen.

2. Organisation des Tierschutzes

1. Genehmigungsinhaber/in für einen Tierversuch ist der/die jeweilige Leiter/Leiterin des Tierversuchsvorhabens.
2. Genehmigungsinhaber für die Versuchstierhaltung ist der Fachbereich Veterinärmedizin, vertreten durch den Dekan. Der Genehmigungsinhaber beauftragt im Rahmen der Antragstellung für die jeweilige Zucht- und Haltungserlaubnis qualifizierte verantwortliche Personen, deren Einverständnis hierzu vorliegen muss.
3. Der Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin bestellt, wie nachstehend ausgeführt, eine/n TierSchB + Stellvertreter/in.
4. Dem TierSchB ist von den wissenschaftlichen Einrichtungen auf Verlangen Auskunft über ihre Tierversuche (§ 8b (5) TierSchG), Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 10 (2) TierSchG), Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen (§ 10a TierSchG) sowie über Wirbeltiertötungen zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 4 (3) TierSchG) zu erteilen.
5. **Jeder Schriftverkehr** mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden mit Bezug auf ein genehmigtes oder im Anzeige-/Genehmigungsverfahren befindliches Vorhaben erfolgt mit Kopie an den TierSchB (Papierkopie oder CC-Email). Für Anträge und Anzeigen wird auf die Formulare der Internetseite des

* gem. § 8b (6) TierSchG

LaGeSo verwiesen (<http://www.berlin.de/SenGesSozV/lageso/37367.html>).

3. Anzeige- und Genehmigungspflicht für Tierversuche oder Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren

1. Wer Versuche an Wirbeltieren durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde (LaGeSo). (§ 8 (1) TierSchG)
2. Anträge auf die Genehmigung von Tierversuchsvorhaben müssen bei der Behörde maschinengeschrieben in 8-facher Ausfertigung eingereicht werden und mit den entsprechenden Dokumenten versehen sein. Mit dem Tierversuch darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden (§ 8 TierSchG).
3. Anzeigepflichtige Versuchsvorhaben oder Eingriffe und Behandlungen (z.B. zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung) müssen der Behörde spätestens 14 Tage vor Versuchsbeginn angezeigt werden (§ 8a (1) TierSchG).
4. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist das schriftliche Einverständnis eines Professors/einer Professorin der Klinik/des Institutes, in der/dem die/der Antragsteller/in beschäftigt ist und/oder in dem die Versuche durchgeführt werden, vorzulegen.
5. Ändern sich im Versuchsvorhaben Sachverhalte - insbesondere Änderungen in der Versuchsdurchführung, der Tierzahl oder -art und der personellen Mitarbeit - müssen diese der Behörde unverzüglich schriftlich angezeigt werden (§ 8a (4) TierSchG). Die Umsetzung der Änderung darf erst nach behördlicher Zustimmung/Genehmigung bzw. nach Ablauf der nach dem TierSchG vorgesehenen Fristen erfolgen.

4. Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken

1. Auch Tötungen von nicht vorbehandelten Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken sind auf das wissenschaftlich unerlässliche Maß zu beschränken. Im Sinne einer Vereinheitlichung der wissenschaftlichen Praxis erwartet der FB Veterinärmedizin, dass (nach dem Gesetz fakultative) Tötungsanzeigen angelehnt an das Verfahren bei anzeigepflichtigen Tierversuchsvorhaben mit Kopie an den TierSchB bei der Behörde unter Verwendung des bereitgestellten Formulars angezeigt werden.

5. Persönliche Voraussetzungen für tierexperimentelles Arbeiten

1. Genehmigungspflichtige Versuchsvorhaben dürfen im Regelfall nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin durchgeführt werden; zu Ausnahmen siehe § 9 TierSchG.
2. Für die praktische Einarbeitung der Beteiligten in die jeweils vorgesehene Methode ist die Versuchsleiterin bzw. der Versuchsleiter verantwortlich. Mit dem Genehmigungsbescheid teilt die Behörde die für die Versuchsdurchführung benannten Personen nach dem Grad ihrer nachgewiesenen Fach- und Sachkunde in eine von vier Verantwortlichkeitsstufen ein (VA-Stufen: „volle Verantwortung“, „unter Aufsicht“, „nach Anweisung“, „unter Anleitung“). Zum Erwerb zusätzlicher Fach- und Sachkunde (für einen Antrag auf Aufstiegsmöglichkeit) werden versuchstierkundliche Weiterbildungen angeboten (für Berlin siehe: www.berliner-fortbildungen.de).
3. Die Versuchsleitung kann nur von Personen wahrgenommen werden, die über mehrjährige tierexperimentelle Erfahrung verfügen.

6. Protokollführung und Versuchstiermeldung

1. Für die vorgeschriebenen Aufzeichnungen ist die jeweilige Versuchsleiterin bzw. der jeweilige Versuchsleiter verantwortlich. Die Protokolle müssen für jedes Versuchsvorhaben die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere, ihre/n Vorbesitzer sowie den Zweck, die Art und die Ausführung der Versuche enthalten; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse sowie Art und Zeichnung des Fells und eine am Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben (§ 9a TierSchG). Die Protokolle müssen tagesaktuell geführt werden und sind auf Verlangen der Behörde sowie dem/der TierSchB vorzulegen.
2. Die Protokolle sind so zu führen, dass sie sowohl den gesetzlichen Vorschriften der Aufzeichnungspflicht (§ 9a TierSchG) als auch der Versuchstiermeldeverordnung vom 12. November 1999 (BGBl. I S. 2156) genügen. Sie sind von der Versuchsleitung und von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, zu unterzeichnen. Der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden und in geeigneter Weise nachvollziehbar erkennbar ist, welche Personen die Versuche durchgeführt haben.
3. Alle Versuchsleiter bzw. für Anzeigen oder Tötungen verantwortliche Personen sind verpflichtet, entsprechend der Versuchstiermeldeverordnung **bis spätestens 15. März** die im vorangegangenen Kalenderjahr eingesetzten Tiere der zuständigen Behörde zu melden (Kopie an TierSchB).

7. Versuchstierhaltung

1. Die Haltung von Versuchstieren erfolgt ausschließlich in Tierhaltungen, für die eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegt (§ 11 TierSchG). Eine Haltung in Laboren ist nicht zulässig.
2. Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierhaltungen ist der/die TierSchB beratend einzubeziehen.
3. Die Leiterinnen und Leiter der Versuchsvorhaben sowie die Verantwortlichen Personen zum Züchten und Halten von Wirbeltieren sind verpflichtet, **alle** Todesfälle von Versuchstieren unverzüglich dem TierSchB zu melden; bei besonders gelagerten Versuchsvorhaben kann mit dem TierSchB wöchentliche Rückmeldung vereinbart werden. Bei Verdacht auf Seuchen ist die Amtstierärztin bzw. der Amtstierarzt zu informieren (§ 9 Tierseuchengesetz).
4. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollbücher zu Herkunft und Verbleib der Tiere (§ 11a TierSchG) werden durch das Personal der Tierhaltungen geführt (→ Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung).
5. An den Behältnissen/Stallungen zur Unterbringung der Versuchstiere müssen Karten angebracht werden, auf denen leserlich die tierbezogenen Daten und die behördliche Genehmigungsnummer vermerkt sind. Verantwortlich dafür ist die Versuchsleitung. Tiere, die sich ausschließlich in der Zucht befinden, müssen als solche gekennzeichnet sein.

8. Beschaffung von Versuchstieren

1. Wirbeltiere, die für Tierversuche eingesetzt werden sollen, dürfen nur aus speziellen, genehmigten Zuchten beschafft werden (§ 9 TierSchG); Ausnahmen: Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische (§ 9 (2) Nr. 7).
2. Dem Tierschutzbeauftragten ist Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschaffung und die Abgabe von Versuchstieren zu gewähren.
3. Bei der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern ist außer der Dokumentation ihres Hygienestatus eine behördliche tierschutzrechtliche Import-Erlaubnis erforderlich (§ 11a TierSchG).
4. Bei der Bestellung von Tieren müssen Quarantäne- bzw. Adaptationszeiten berücksichtigt werden.

9. Entsorgung

Die Entsorgung von Tierkörpern oder -teilen und gebrauchter Einstreu und sonstigen Abfällen aus Tierhaltungen und -laboren hat entsprechend den Auflagen der Genehmigungsbescheide und aktueller tierseuchenrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

10. Tierschutzbeauftragte

10.1 Bestellung von Tierschutzbeauftragten

1. Zur/Zum TierSchB kann nur bestellt werden, wer die notwendigen Qualifikationen nach dem TierSchG aufweist und am Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin beschäftigt ist.
2. Die/Der TierSchB und ein/eine Stellvertreter/in werden vom Dekan nach mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder des Fachbereichsrats schriftlich bestellt.
3. Eine Bestellung zum/zur TierSchB ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.

10.2 Stellung der Tierschutzbeauftragten

1. TierSchB sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 8b (6) TierSchG).
2. Dem nebenamtlich tätigen TierSchB ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Zeit einzuräumen; er ist entsprechend während der Tätigkeit als TierSchB in seinem eigentlichen Aufgabenbereich zu entlasten.
3. Die/Der TierSchB kann dem Dekan unmittelbar mündlich oder schriftlich Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz vortragen.
4. Schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen TierSchB und einer für den Versuch verantwortlichen Person werden durch den Fachbereichsrat behandelt.
5. Führt die/der TierSchB selbst ein Versuchsvorhaben durch, so ist für dieses Versuchsvorhaben sein Stellvertreter (und umgekehrt) zuständig.

10.3 Aufgaben und Rechte der Tierschutzbeauftragten

Zusätzlich zu den Verpflichtungen des TierSchB nach § 8b (3) TierSchG (s.o.) ergeben sich folgende Aufgaben und Rechte für den TierSchB:

1. Die/Der TierSchB berät die Einrichtung und die mit der Haltung von Tieren befassten Personen. Er kann der Einrichtung oder Einzelnen von sich aus Vorschläge unterbreiten.
2. Die/Der TierSchB hat zu jedem vollständigen Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens eine Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde abzugeben.
3. Dem/Der TierSchB ist die Anwesenheit bei der Durchführung der Tierversuche zu gestatten. Die/Der TierSchB achtet während der Versuchsdurchführung auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Besonderes Augenmerk hat die/der TierSchB auf die Einhaltung der Leidensbegrenzung in Tierversuchen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (§ 9 (2) TierSchG), zu richten. Die/Der TierSchB kann sich hierbei von einer sachkundigen und zuverlässigen Person (z.B. Tierpfleger/innen) unterstützen lassen. Diese Person darf nicht der Weisung eines am Versuch Beteiligten unterliegen.
4. Die/Der TierSchB ist berechtigt, bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes, den Versuch bis zur Mängelbeseitigung auszusetzen. Den entsprechenden Anweisungen der/des TierSchB ist Folge zu leisten. Die/Der TierSchB hat den Dekan unverzüglich schriftlich - und vorab per Telefax - mit Begründung von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
5. Die/Der TierSchB hat jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten seines Zuständigkeitsbereichs, in denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere gehalten werden. Die für die Räume geltenden Arbeitssicherheitsbestimmungen sowie geltenden Hygienevorgaben bei Zutritt sind einzuhalten.
6. Die/Der TierSchB ist gegenüber der Genehmigungsbehörde auskunftspflichtig. Eine Auskunftspflicht gegenüber Dritten besteht nicht.

11 Schlußregelungen / Inkraftsetzung

Diese Richtlinie ist dem TierSchB, seinem Stellvertreter sowie allen nach dem TierSchG verantwortlichen Personen zur Kenntnis und Beachtung zu geben und auf der Homepage des TierSchB zu veröffentlichen.

Diese Anweisung ist mit Beschluss des Fachbereichsrates vom 8. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden.

Berlin, den 8. Januar 2008

Prof. Dr. Leo Brunnberg (Dekan)